

Aufgabe 1:

a) Da ein Viertel der übernommenen Einlage einbezahlt werden muss und insgesamt € 12.500,- (die Hälfte des Mindeststammkapitals) erreicht werden muss, muss jeder Gesellschafter jeweils € 6.250,- einbezahlen.

b) Bei € 400.000,- Stammkapital muss ebenfalls ein Viertel einbezahlt sein, also €100.000,-; somit muss jeder der beiden Gesellschafter € 50.000,- einbezahlen.

c) Auch hier gilt, dass jeweils ein Viertel einbezahlt sein muss, A muss also €75.000,- einbezahlen und B muss € 25.000,- einbezahlen.

d) Grundsätzlich können die Gesellschafter anstatt Bargeld auch Sacheinlagen erbringen. Die Sacheinlage ist im Gesellschaftsvertrag zu bezeichnen. Weiterhin muss der Betrag der Stammeinlage, auf den sich die Sacheinlage bezieht, festgesetzt werden. Damit der Registerrichter prüfen kann, ob der Wert der Sacheinlage dem Nominalbetrag der Stammeinlage tatsächlich entspricht, muss ein Sachgründungsbericht erstellt werden. Reicht der Wert der Sacheinlage nicht aus, muss ggf. noch mit einer Bareinlage aufgestockt werden.

Aufgabe 2:

Die Handelsregistereintragung darf erst erfolgen, wenn die Bareinlagen zu mindestens einem Viertel und die Sacheinlagen in voller Höhe geleistet sind. Deshalb muss in der Anmeldung zur Handelsregistereintragung versichert werden, dass die Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befinden (§§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 2 GmbHG). Die Sacheinlage, hier der Pkw, war zum Zeitpunkt dieser Versicherung gegenüber dem Notar bereits Schrott. A und B haben somit zum Zweck der GmbH-Errichtung falsche Angaben gemacht; sie haften deshalb als Gesamtschuldner für die fehlenden Einlagen und haben sich darüber hinaus schadensersatzpflichtig gemacht (§ 9 a GmbHG).

Aufgabe 3:

Fall 1:

Zwar kann im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschlüsse die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer prinzipiell eingeschränkt werden, diese Einschränkungen gelten aber nur im Innenverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer. Gegenüber Dritten, also im Außenverhältnis, haben diese Einschränkungen keine rechtliche Wirkung. Verstößt der Geschäftsführer G gegen diese Vereinbarung aus seinem Anstellungsvertrag, so verletzt er seine Pflichten und macht sich im Innenverhältnis schadensersatzpflichtig. Nach außen ist das Geschäft voll gültig.

A und B ist daher zu empfehlen, eine Gesamtvertretung mit A und B zu vereinbaren. Somit kann er nicht alleine handeln, sondern immer nur zusammen mit einem oder beiden Gesellschaftern.

Fall 2:

a) G hält sich im Außenverhältnis nicht an die Gesamtvertretungsbefugnis, somit handelt er als Vertreter ohne Vertretungsmacht. Der Kauf ist zunächst schwebend unwirksam. A und B könnten den Vertrag im Nachhinein genehmigen oder die Genehmigung verweigern.

b) Mit dem Kauf hat G auch gegen seinen Anstellungsvertrag verstoßen. A und B könnten diesen Vertrag kündigen, bei mehrfachen Verstößen gegen die vertraglichen Abmachungen wäre u. U. auch eine außerordentliche / fristlose Kündigung aus wichtigem Grund möglich.

c) Auch im Außenverhältnis konnte G die Gesellschaft nicht wirksam vertreten, da er nur gesamtvertretungsbefugt war (also nur zusammen mit den Gesellschaftern Verträge abschließen durfte). Die Luxus-Office-AG kann wählen, ob sie von G Erfüllung oder Schadensersatz verlangen will. Gegenüber der GmbH kann die Luxus-Office-AG keine Ansprüche geltend machen.

d) Die GmbH könnte die Abnahme der Büro-Einrichtung verweigern. Falls sie bereits geliefert wurden müsste G für die Abholung oder den Rücktransport auf seine Kosten sorgen.

Fall 3:

a) Im Außenverhältnis könnte A und B nichts tun. Im Innenverhältnis können sie sofort eine Gesellschafterversammlung einberufen und G als Geschäftsführer abberufen.

b) Der Geschäftsführer-Anstellungsvertrag kann gekündigt werden. Der Widerruf der Geschäftsführer-Bestellung hat allerdings grundsätzlich keinen Einfluss auf den Anstellungsvertrag.

c) Da G die Gesellschaft alleine vertreten konnte ist der Kaufvertrag mit der Luxus-Office-AG wirksam.

d) Die GmbH kann von G wegen Verletzung seines Anstellungsvertrages ggf. Schadensersatz verlangen.